

ADEL THEODOR KHOURY

Der Islam – Gesellschaft und Politik

Die islamische Tradition hat einen Ausdruck geprägt, der den Islam ausweist als „Religion und Staat“, als Empfänger und Träger einer göttlichen Offenbarung, die nicht nur ausgesprochen religiöse Elemente (Glaube, sittliche Normen, religiöse Handlungen und Übungen) enthält, sondern auch eine Lebensordnung durchsetzen will, die alle Bereiche menschlichen Lebens (Familie, Gemeinschaft, Staat, interstaatliche Beziehungen) erfaßt und regelt. Diese Zusammenhänge zeigt der Verfasser, Professor für Religionswissenschaft an der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Münster, im folgenden Beitrag (Redaktion).

Theokratische Ordnung

Der gläubige Muslim wird aufgefordert, sich in einem unbedingten Gehorsam dem souveränen Willen Gottes zu unterwerfen, denn, so die Überzeugung des Islams, die Menschen sind auf die positive Offenbarung Gottes, auf seine durch die Propheten verkündeten Rechtsnormen und gesetzlichen Bestimmungen angewiesen, um den richtigen Weg einzuschlagen. „Wem Gott kein Licht verschafft, für den gibt es kein Licht“, bekräftigt der Koran (24, 40), und: „Gott sagt die Wahrheit, und Er führt den (rechten) Weg“ (33,4).¹

Die Weisung Gottes, die ja Ausdruck seines souveränen Willens wie auch seiner Weisheit und Barmherzigkeit ist, macht den Menschen den Heilsweg deutlich: „Dieser Koran leitet zu dem, was richtiger ist, und verkündet den Gläubigen, die die guten Werke tun, daß für sie ein großer

Lohn bestimmt ist“ (17,9), denn die Bestimmungen des von Gott erlassenen bzw. autorisierten Gesetzes lehren die Menschen die Gerechtigkeit (7,29; 2,282; 57,25), garantieren eine sichere Entscheidung („Wer hat eine bessere Urteilsnorm als Gott?“: 5,50) und verheißen ein erfülltes Leben: „... . dann wird der, der meiner Rechtleitung folgt, nicht irregehen und nicht unglücklich sein“ (20,123).

Dieses religiöse, direkt oder letztlich auf der Autorität Gottes beruhende Gesetz beansprucht den ganzen Menschen: seinen Verstand, seinen Willen, seine Urteilskraft, seine Handlungen. Es bildet die Grundlage, die Grundnorm und das Grundgesetz der sozialen und politischen Ordnung von Gesellschaft und Staat im Islam. Die Richtlinien und Gesetzesvorschriften des Korans sowie die verbindlichen Anweisungen des Verkünders des Islams, Muhammad, sind die Richtschnur der Tätigkeit der Regierung, der Maßstab zur Legitimierung ihrer Autorität bzw. zur Verurteilung ihrer Willkür. Die Bestimmungen des Gesetzes bilden die Grundlage der Rechtsprechung und der Ausübung der öffentlichen Ämter. Ziel der politischen Struktur des islamischen Staates ist, die Rechte Gottes zur Geltung zu bringen und die Rechte und Interessen der Muslime zu sichern, aber auch von den Untertanen – ob Muslimen oder Schutzbürgern oder vorübergehend als Gäste zugelassenen Fremden – Gehorsam gegen das Gesetz Gottes zu fordern, und

¹ Korantexte werden nach meiner Übersetzung zitiert: Der Koran, Übersetzung von Adel Theodor Khoury. Unter Mitwirkung von Muhammad Salim Abdullah (GTB 783), Gütersloh 1992.

dies auch im praktischen Leben durchzusetzen.

Aufgrund dieser Bindung der Gesellschaft und des Staates im Islam an das, was die Muslime als von Gott in der Offenbarung erlassenes Gesetz anerkennen, und an das, was für sie als von Gott sanktionierte Anordnung seines Propheten gilt, kann man die islamische Sozial- und Staatsordnung als *Theokratie* bezeichnen.

Der Islam – eine gemeinschaftsbildende Kraft

Der Islam ist eine gemeinschaftsbildende Kraft, er macht den gemeinsamen Glauben der Muslime und ihren gemeinsamen Gehorsam gegen den Willen Gottes, wie er sich in den Bestimmungen seines Gesetzes ausdrückt, zu den konstitutiven Elementen der islamischen Gesellschaft (*Umma*). Diese Gesellschaft soll sich als die „beste Gemeinschaft, die je unter den Menschen hervorgebracht worden ist“ (3,110), erweisen.

Die erste Sorge der islamischen Gemeinschaft gilt also der Festigung des Glaubens und der Stärkung des Gehorsams. Das zweite Anliegen ist die Wahrung der Einheit, die durch den Vollzug des Glaubens und des Gehorsams zementiert wird, denn die Menschen waren am Anfang eine Gemeinschaft, sagt der Koran (2,213). Erst der Unglaube und die Selbstsucht der Menschen führte zur Spaltung der ursprünglichen Gemeinschaft in verschiedene Gruppen und Konfessionen, Richtungen und Parteien. Die Menschen entfernten sich somit von der Einheit der

Ursprünge und vertraten nunmehr verschiedene Meinungen, sie gingen verschiedene Wege und kämpften sogar gegeneinander. So gehört es zu den Aufgaben der Propheten, nach Möglichkeit die verlorengegangene Einheit wiederherzustellen, die Meinungsstreitigkeiten zu überwinden, Klarheit über die strittigen Fragen zu bringen und die Menschen zur Gemeinsamkeit des Glaubens und des Tuns zu führen (vgl. 2,213; 10,19).

Wenn es nicht gelingen will, die Menschen allesamt zur Einheit zurückzuführen, dann sollen wenigstens die Muslime an ihrer Einheit festhalten: „Und dies ist mein Weg, er ist gerade. Folgt ihm. Und folgt nicht den verschiedenen Wegen, daß sie euch nicht in verschiedene Richtungen wegführen. Dies hat Er euch aufgetragen, auf daß ihr gottesfürchtig werdet“ (6,153). Diese Einheit zu wahren und vor Angriffen von innen (durch die Heuchler²) und von außen zu schützen, zählte zu den Aufgaben Muhammads.³

Der Islam – eine Solidargemeinschaft

Die islamische Umma soll sich als eine Solidargemeinschaft gestalten, denn „die Gläubigen sind ja Brüder“, sagt der Koran (49,10). Und noch einmal: „Die gläubigen Männer und Frauen sind untereinander Freunde“ (9,71). Ihr gemeinsamer Glaube hat ihnen geholfen, die frühere Feindschaft zu überwinden, und hat zwischen ihnen Vertrautheit gestiftet; er hat sie sogar füreinander Freunde, ja Brüder (und Schwestern) werden lassen (3,103). Das will besagen, daß jenseits aller Nationa-

² Zu den Heuchlern und der Haltung des Korans ihnen gegenüber siehe mein Buch: *A. Th. Khoury, Was sagt der Koran zum Heiligen Krieg?* (GTB 789), Gütersloh 1991, 36–38, 49–50.

³ Trotz der Betonung der Einheit der Gemeinschaft und der grundsätzlich auf alle Menschen bezogenen Forderung, sich zu einer einzigen Gemeinschaft zusammenzuschließen, und trotz des Anspruchs des Islams auf universelle Geltung seiner Lebensordnung (vgl. 9,33; 48,28; 61,9; siehe dazu weiter unten) erkennt der Koran einen praktisch nicht überwindbaren Pluralismus der Religionsgemeinschaften an (vgl. 2,148; 5,48).

litäten und aller verschiedenen Interessen der Gruppen, der Völker und der Staaten die Muslime sich (wenigstens theoretisch und in der utopischen Vision des Glaubens) zu einem Universalismus des Islams bekennen, der im Endeffekt für sie wichtiger sein soll als alle Partikularismen.

Im sozialen Bereich zeigt sich die Solidarität der Muslime darin, daß sie bereit sein sollen, mit den Armen und den Schwachen in der Gemeinschaft zu teilen: Dazu dient die Entrichtung der gesetzlichen Abgabe (*zakat*): vgl. 70,24–25; 51,9, sowie auch das Almosengeben und die vielfältigen Zuwendungen: vgl. 107,1–2; 89,17–19 usw. Dies ist im Sinne des Korans viel mehr wert als die formelle Befolgung ritueller Vorschriften:

2,177: Frömmigkeit besteht nicht darin, daß ihr euer Gesicht nach Osten und Westen wendet. Frömmigkeit besteht darin, daß man an Gott, den Jüngsten Tag, die Engel, das Buch und die Propheten glaubt, daß man, aus Liebe zu Ihm⁴, den Verwandten, den Waisen, den Bedürftigen, dem Reisenden und den Bettlern Geld zukommen läßt und (es) für den Loskauf der Sklaven und Gefangenen (ausgibt), und daß man das Gebet verrichtet und die Abgabe entrichtet . . .

Solidarität und Brüderlichkeit werden beachtet, wenn die Gläubigen „die Großmut untereinander nicht vergessen“ (2,237). Das bedeutet unter anderem, daß der Muslim, der ja im Prinzip das Recht hat, Böses mit Bösem zu vergelten, besser daran täte, dem Widersacher das zugefügte Unrecht zu verzeihen. „Wenn ihr verzeiht, nachsichtig seid und vergebt, so ist Gott voller Vergebung und barmherzig“ (64,14). „Sie sollen verzeihen und nachlassen. Liebt ihr es nicht, daß Gott euch vergibt? Gott ist voller Vergebung und barmherzig“ (24,22). Noch besser wäre es, wenn der Muslim seine Bereitschaft zur Versöhnung dadurch zum Aus-

druck bringt, daß er Böses mit Gute ver gilt. Denn das könnte seinen Widersacher in einen Freund verwandeln: „Nicht gleich sind die gute und die schlechte Tat. Wehre ab mit einer Tat, die besser ist, da wird der, zwischen dem und dir eine Feindschaft besteht, so, als wäre er ein warmherziger Freund“ (41,34; vgl. 23,96; 13,22).

Die Bereitschaft zur Versöhnung wird in manchen Sprüchen Muhammads, wie sie die Überlieferung weitergegeben hat, als ein wichtiges Anliegen dargestellt:

Die Pforten des Paradieses werden montags und donnerstags geöffnet, und es wird einem jeden vergeben, der ihm (Gott) nichts anderes beige stellt, nur einem Mann nicht, der im Streit mit seinem Bruder liegt. Es wird gesagt: Laßt diese zwei warten, bis sie sich versöhnen. Laßt diese zwei warten, bis sie sich versöhnen. Laßt diese zwei warten, bis sie sich versöhnen (Hadith-Sammlung von *Muslim*).

Andere Erzählungen legen den Akzent auf die gegenseitige Liebe, die zwischen den Muslimen herrschen sollte:

Ein Mann ging einen Bruder in einem Dorf besuchen. Gott schickte ihm einen Engel den Weg entgegen. Als er ihm begegnete, sagte er: Wohin gehst du?

Er sagte: Ich möchte einen Bruder von mir in diesem Dorf besuchen.

Er sagte: Ist er dir etwas schuldig, so daß du von ihm die Schuld zurückfordern willst?

Er sagte: Nein, nur daß ich ihn um Gottes willen liebe.

Er sagte: Ich bin der Sendbote Gottes, der zu dir mit der Botschaft kommt, daß Gott dich so liebt, wie du ihn (den Bruder) um Gottes willen liebst“ (bei *Muslim*).

Stellung der Frau in der islamischen Gesellschaft

Um die Stellung der Frau im Islam näher zu beschreiben, muß man zwischen dem

⁴ Zu Gott – oder: trotz seiner Liebe zu ihm, d. h. zum Geld.

religiösen, dem rechtlichen und dem kulturellen Bereich unterscheiden.⁵

Im religiösen Bereich haben die Frauen wie die Männer die Grundpflichten der Muslime zu erfüllen: Glaubensbekenntnis, Gebet, Fasten, gesetzliche Abgaben und Wallfahrt. Gläubigen Frauen, die das Gute tun, wird der Lohn im Paradies verheißt.

Im rechtlichen Bereich werden jedoch die Frauen in vielen Punkten nicht als den Männern gleichberechtigt betrachtet. „Sie haben zwar eine soziale Verantwortung zu tragen und sind Gegenstand von Belohnung und Bestrafung wie die Männer, aber ihre Verantwortung ist im sexuellen Bereich größer als beim Mann, und die Bestrafung von Verfehlungen fällt öfter härter aus. Dies erklärt sich aus der besonderen Betonung der Ehre und aus der Sorge um die Legitimität der Kinder und die daraus folgenden Rechte (wie Anteil am Erbe usw.). Bei Übertretungen in Glaubensfragen wird die Verantwortung der Frau von manchen Rechtsgelehrten als geringer als die des Mannes betrachtet, weil sie im allgemeinen keine unmittelbare Gefährdung der Gemeinschaft nach sich ziehen . . . Das traditionelle Ehe- und Familienrecht im Islam sieht eine Vorrangstellung des Mannes vor: Polygamie, Mischehe, Recht auf Entlassung der Frau, Vollmacht über die Frau: 4,34 . . . Bislang ging die traditionelle islamische Gesellschaft von einer strengen Arbeitsteilung aus, wobei der öffentliche Bereich Domäne des Mannes und der innere Bereich der Familie Domäne der Frau ist. Das will besagen, daß öffentliche Ämter

den Frauen nicht zugänglich waren. Auch darf die Frau sich nur vor engen Angehörigen frei bewegen (24,31; 4,34), was in manchen Ländern die Einführung strenger Kleidersitten und sogar des Schleiers begünstigt hat.

Die Pflicht der Männer, für den Lebensunterhalt der Frauen und der Kinder sowie für die Sicherheit und das Gedeihen der Gemeinschaft zu sorgen, bedingt einige Bestimmungen, die nur scheinbar eine Benachteiligung der Frauen beinhalten. So gilt es, daß Töchter nur die Hälfte dessen erben, was ihren Brüdern zukommt (4,11). Die Söhne, nicht die Töchter, haben ja die Pflicht, die übrige Familie zu versorgen. Auch ist das Blutgeld, das für eine ermordete Frau übergeben werden soll, traditionell geringer als der Betrag, der für einen Mann fällig wäre.

In welchen Zusammenhang die Vorschrift zu stellen ist, die das Zeugnis von zwei Frauen bei rechtsrelevanten Akten verlangt, wo nur ein Mann genügen würde (vgl. z. B. 2,282), ist nicht deutlich auszumachen, da die Angaben der Überlieferung (wenig Vertrauen zu den Frauen) und der Rechtstradition (Schutzmaßnahmen für die Frauen) verschieden sind.⁶

Im kulturellen Bereich betont das traditionelle Erscheinungsbild die Ungleichheit von Mann und Frau. Die klassische Literatur zeichnet (mit Ausnahme der Liebesgedichte) auch ein ungünstiges Bild von der Frau (Eitelkeit, List, Untreue, Aufbegehren . . .). Heute versuchen Frauenorganisationen eine neue Deutung koranischer Stellen und traditioneller Aussagen zu erreichen. Sie sind bemüht, den Analphabeten-

⁵ Vgl. zu den folgenden Ausführungen meinen Beitrag: Frau, in: A. Th. Khoury/L. Hagemann/P. Heine, Islam-Lexikon, (Spektrum 4036), Freiburg 1991, 250–253. – Zum gesamten Fragekomplex siehe F. Heiler, Die Frau in den Religionen der Menschheit, Berlin 1977; A. Bouhdiba, Die Stellung der Frau im Islam, in: R. Kurzbrock (Hg.), Die Institution der Ehe, Berlin 1979; W. Walther, Die Frau im Islam, Stuttgart 1980; *dies.*, Die Frau im Islam, in: Anneliese Schimmel u. a., Der Islam III: Islamische Kultur – zeitgenössische Strömungen – Volksfrömmigkeit, Stuttgart 1990, 388–414; R. Rieplhuber, Die Stellung der Frau in den neutestamentlichen Schriften und im Koran, Altenberge 1986; M. S. Abdullah, Frau: Islamisch, in: A. Th. Khoury (Hg.), Lexikon der religiösen Grundbegriffe: Judentum, Christentum, Islam, Graz 1987, 269–277.

⁶ Aus meinem Beitrag: Frau, in: A. Th. Khoury/L. Hagemann/P. Heine, Islam-Lexikon, Bd. I, Freiburg 1991, 251–252.

tismus in den Reihen der Frauen zu bekämpfen und die Gesellschaft für eine größere Beteiligung der Frauen an den gemeinsamen Aufgaben zu gewinnen.

Die islamische Gemeinschaft und die Nicht-Muslime

Kraft seines Universalitätsanspruchs proklamiert der Islam seine Lebensordnung als universal gültig. So fühlt er sich dazu aufgerufen, den Herrschaftsbereich des islamischen Staates auszudehnen, die Normen der islamischen Gesellschaftsordnung zu universaler Geltung zu bringen, die Institutionen der politischen Struktur des Islams überall in der Welt zu errichten und somit eine einheitliche Gesellschaft unter islamischem Gottesrecht zu bilden, die möglichst alle Menschen umgreift. Was dies praktisch bedeutet in bezug auf den sogenannten „Heiligen Krieg“, auf Toleranz und Solidarität, soll im folgenden kurz dargelegt werden.⁷

Die Lehre vom Heiligen Krieg

Es gibt heute in der islamischen Welt Rechtsgelehrte und militante Gruppen, die sich den Bestimmungen des klassischen Rechtssystems des Islams im Mittelalter verpflichtet fühlen. Es gibt aber auch muslimische Gelehrte und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die die Akzente neu setzen und den Friedenswillen des Islams unterstreichen.

Das klassische Rechtssystem des Islams kennt eine Aufteilung der Welt in zwei Gebiete: das Gebiet des Islams und das Gebiet des Krieges. Das Gebiet des Islams

ist Gottes Staat, in dem das islamische Gesetz und die vom Islam festgelegte Gesellschaftsordnung und politische Struktur herrschen. Die Gemeinschaft hat die Pflicht, ihr eigenes Gebiet gegen die Angriffe der Feinde zu verteidigen. Darüber hinaus hat sie sich aktiv einzusetzen, um auch im Gebiet der Nicht-Muslime die Rechte Gottes zur Geltung zu bringen. Dieser Pflicht wird Genüge getan, wenn an einem Ort, irgendwo in der Welt, Bemühungen um die Ausbreitung des Machtbereichs des Islams unternommen werden. Das Endziel des Kampfes „auf dem Weg Gottes“, wie sich der Koran ausdrückt, wird erst erreicht, wenn auch das Gebiet der Feinde dem Gebiet des Islams angegliedert wird, wenn der Unglaube endgültig ausgerottet ist, wenn die Nicht-Muslime sich der Oberherrschaft des Islams unterworfen haben. Der Friede wird erst erreicht und gilt erst als endgültig, wenn die Grenzen des islamischen Staates bis an die Grenzen der Erde gelangen. Das bedeutet jedoch nicht, daß der Islam sich in ständigem, aktivem Kampf gegen die Nicht-Muslime befindet oder einen Dauerkrieg gegen die fremden Völker führen muß. Verträge und Abkommen dürfen mit ihnen geschlossen, Vereinbarungen getroffen und kulturelle wie wirtschaftliche Beziehungen aufgenommen und gepflegt werden. Aber diese Kontakte und Beziehungen beinhalten nach der Einschätzung des klassischen Rechtssystems des Islams keineswegs die Anerkennung der Legitimität der fremden Staaten. Vorübergehende und befristete Friedenszeiten sind nur eine Pause auf dem Weg

⁷ Zum Heiligen Krieg siehe Majid Khadduri, *War and peace in the law of Islam*, Baltimore 1979; A. Th. Khoury, *Toleranz im Islam*, Altenberge 1986 (dort Literatur); ders., *Was ist los in der islamischen Welt?*, Freiburg 1991; ders., *Was sagt der Koran zum Heiligen Krieg?* (GTB 789), Gütersloh 1991; ders., *Heiliger Krieg*, in: *Islam-Lexikon*, Bd. II, 349–359. – Zur Toleranz siehe A. Fattal, *Le statut des non-musulmans en pays d'Islam*, Beirut 1958; R. Paret, *Toleranz und Intoleranz im Islam*, in: *Saeculum 21* (Freiburg/München 1970), 344–365; A. Noth, *Möglichkeiten und Grenzen islamischer Toleranz*, in: *Saeculum 29* (Freiburg/München 1978), 190–204; A. Th. Khoury, *Toleranz im Islam*, Altenberge 1986; ders., *Toleranz*, in: *Islam-Lexikon*, Bd. III, 718–723.

zur Islamisierung der ganzen Welt.

Gegenüber dieser klassischen Position betonen einige Denker in der islamischen Welt den Vorrang des Friedens, nicht nur als Endzustand, sondern als normalen Zustand der Beziehungen der Menschen und der Gemeinschaften zueinander. Zwar sind die Vertreter dieser Position noch eine versprengte Minderheit, ihre Ansätze begründen jedoch eine Hoffnung für die Zukunft des Islams und seiner Beziehungen zur Weltgemeinschaft.⁸

Islam und Toleranz

Die Frage nach der Toleranz ist unter anderem die Frage nach der jeweiligen Staatsstruktur und nach dem Rechtsstatus, der den Minderheiten in diesem Staat zugestanden wird. Das klassische Rechtssystem des Islams geht von einer einheitlichen Gesellschaft aus, der Gesellschaft der Muslime, welche ihre Beziehungen zu den Minderheiten auf der Grundlage von Verträgen regelt. Der Rechtsstatus der Minderheiten beruht hier auf einem Vertrag zwischen Eroberern und Unterworfenen, zwischen Siegern und Besiegten, einem Vertrag, der aus den Muslimen die eigentlichen vollen Bürger des Landes und aus den anderen nur „Schutzbefohlene“ macht.

Das Schutzbkommen beinhaltet hauptsächlich die Pflicht der Nicht-Muslime, der islamischen Obrigkeit untertan zu sein, sich dem islamischen Staat gegenüber loyal zu verhalten und die vereinbarten Tribute und Abgaben (Eigen- und Kopfsteuern) zu entrichten. Im Gegenzug dazu verpflichtet sich der islamische Staat, das Leben der Schutzbefohlenen und die ihnen zugestandenen Rechte zu schützen.

Der Islam respektiert die Gewissensfreiheit der Schutzbefohlenen und garantiert ihnen ihre *Religionsfreiheit*. „Es gibt keinen Zwang in der Religion“, proklamiert der Koran (2,256). So dürfen die Schutzbefohlenen nicht dazu gezwungen werden, ihre eigene Religion zu verlassen und den Islam anzunehmen. Darüber hinaus beinhaltet die Religions- und Kulturfreiheit das Recht der Schutzbefohlenen, ihre Kinder und ihre Glaubensgenossen in der eigenen Religion bzw. Konfession zu unterweisen. Auch steht ihnen das Recht zu, die Kulthandlungen ihrer Religion zu vollziehen. Der Staat legt ihnen jedoch die Einschränkung auf, die Zeremonien ihres Kultes nur innerhalb der Kultgebäude und in einer Weise zu vollziehen, die dem religiösen Empfinden und dem Überlegenheitsgefühl der Muslime nicht widerstrebt.

Bei *Mischehen* gilt, daß ein Schutzbefohlener keine muslimische Frau heiraten darf, denn im Verständnis der Rechtsgelehrten birgt eine solche Ehe die direkte Gefährdung des Glaubens der muslimischen Frau in sich. Wenn eine solche Ehe irrtümlich zustande kommt, muß sie aufgelöst werden. Ein Schutzbefohlener, der im Wissen um die Rechtslage und das bestehende Verbot dennoch eine muslimische Frau heiratet, muß bestraft werden. Ein Muslim darf aber eine Frau aus den Reihen der „Leute des Buches“, wie Juden und Christen im Koran bezeichnet werden, heiraten, so bestimmt es der Koran selbst (5,5). Solche Ehen werden jedoch von den Rechtsgelehrten nicht empfohlen. Der eine Vorteil solcher Ehen besteht darin, daß die Frau sich eventuell veranlaßt fühlt, den Islam anzunehmen . . . In bezug auf die *Rechtsprechung* stellt der

⁸ Zu den Argumenten der Vertreter einer islamischen Friedenstheorie vgl. meine Beiträge: A. Th. Khoury, Toleranz und universale Solidarität in der Sicht des Islams, in: H. Althaus (Hg.), Christentum, Islam und Hinduismus vor den großen Weltproblemen, Altenberge 1988, 50–79; ders., Friede, in: Islam-Lexikon, Bd. I, 259–265.

Islam im allgemeinen fest, daß die jeweilige Religionsgemeinschaft innere Verwaltungsautonomie genießt und für die Rechtsprechung in den Anliegen ihrer Angehörigen zuständig ist. Dies bedeutet nicht, daß das islamische Recht in bezug auf die Schutzbefohlenen ganz außer Kraft gesetzt wird; die allgemeine Zuständigkeit der islamischen Richter bleibt bestehen.

Die Ungleichheit der Bewohner des Landes aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit tritt am deutlichsten im *politischen* Bereich zutage. Denn es geht hier um die Ausübung der Macht im Staat, und diese ist nach islamischem Recht ausschließlich den Muslimen vorbehalten. So sind sich die muslimischen Rechtsgelehrten darüber einig, daß der Zugang zu hohen Ämtern im Staat den Schutzbefohlenen verwehrt werden muß. Denn, so lauten ihre Argumente, der Koran verbietet es, die Nicht-Muslime, wenigstens in empfindlichen Bereichen des öffentlichen Lebens, zu Freunden zu nehmen und ihnen den Vorzug vor den Gläubigen zu geben (vgl. 3,28.118; 4,115.144; 60,1; 5,51.57). Auch betont er: „Gott wird nie den Ungläubigen eine Möglichkeit geben, gegen die Gläubigen vorzugehen“ (4,141). Und nach der Überlieferung des Hadith habe Muhammad unterstrichen: „Der Islam herrscht, er wird nicht beherrscht.“ Der Zugang zu hohen Ämtern würde im Widerspruch stehen zur niedrigen Stellung im Staat, die den Schutzbefohlenen zukommt.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß das klassische Rechtssystem des Islams die Bildung einer Gesellschaft mit zwei Klassen von Bürgern vorsieht. Die einen, die Muslimen, sind die eigentlichen Bürger; die anderen werden toleriert. Es wird ihnen ein Lebensraum verschafft,

aber ihre Rechte sind nur jene, die ihnen der islamische Staat gewährt. Und diese gewährten Rechte gehen von einer grundsätzlichen Ungleichheit von Muslimen und Schutzbefohlenen aus. Muslime und Nicht-Muslime sind ja nicht gleichberechtigt im Staat, sie sind nicht alle Träger der gleichen Grundrechte und der gleichen Grundpflichten. Sie sind auch nicht grundsätzlich gleichgestellt vor dem Gesetz. Die Nicht-Muslime sind zwar in den Augen des Islams nicht recht- und schutzlos; dennoch werden sie im eigenen Land als Bürger zweiter Klasse behandelt. Diese Ordnung hat zwar in der Vergangenheit das Überleben der christlichen Kirchen ermöglicht und im Orient sowie in Andalusien ein erträgliches, ja zuweilen geistliches Zusammenleben gefördert. Aber diese Mischung von Toleranz und Intoleranz, diese relative Integration der Nicht-Muslime im Staat und ihr Verweisen in einen Rechtsstatus von Fremden machte in der Praxis die Lebensgeschichte der Schutzbefohlenen, Juden und Christen, unter dem Druck der islamischen Mehrheit oft und immer wieder zu einer Leidengeschichte.

Islam und universale Solidarität⁹

Die bisherigen Ausführungen lassen leicht erkennen, wie der Islam in Lehre und Praxis zur Frage der universalen Solidarität steht. Wenn der Glaube die Mitte des Islams, das Band der Einheit in der Gesellschaft und der wirksame Faktor der Zusammengehörigkeit der Gläubigen, schließlich die Grundlage der politischen Vollwertigkeit der Muslime im Staat ist, dann gibt es eine Art abgestufter Solidarität mit den Menschen: eine volle Solidarität mit den Glaubensgenossen, eine Teil-

⁹ Siehe meine Beiträge: A. Th. Khoury, Frieden, Toleranz und universale Solidarität in der Sicht des Islams, in: H. Althaus (Hg.), Christentum, Islam und Hinduismus vor den großen Weltproblemen, Altenberge 1988, 50–79; ders., Was sagt der Koran zum heiligen Krieg? (GTB 789), Göttersloh 1991.

Solidarität mit den Andersgläubigen, wie Juden und Christen, die man als Teil-Gläubige/Teil-Ungläubige bezeichnen kann, endlich keine Solidarität mit den Ungläubigen.

Die Juden und die Christen sind nach dem Koran Empfänger von Offenbarungsbüchern und deren göttlicher Botschaft, auch wenn sie sich nicht dazu entschließen, den Islam anzunehmen. Deswegen schreibt der Koran vor, die Juden und die Christen nicht total auszuschließen, aber auch nicht total zu integrieren.

So erlaubt er den Muslimen, von dem zu essen, was Juden und Christen zubereiten, und er erklärt es für zulässig, sie am Essen der Muslimen teilnehmen zu lassen. Auch erlaubt er –, wie wir bereits erwähnt haben – jüdische oder christliche Frauen zu heiraten.

Wie im Falle der Ungläubigen werden auch hier vor allem die politischen Interessen der islamischen Gemeinschaft dadurch geschützt, daß man die Juden und die Christen nicht ohne weiteres zu Freunden nimmt. Der Koran warnt die Muslimen vor allem vor der Freundschaft mit den Juden (58,14; 60,13).

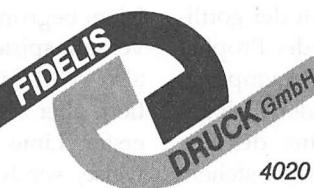
Was die Christen anbelangt, so gibt ihnen der Koran den Vorzug vor den Juden. Trotz aller Kritik an der christlichen Lehre betont er die größere Nähe der Christen zu den Muslimen:

5,82: „Du wirst sicher finden, daß unter den Menschen diejenigen, die den Gläubigen am stärksten Feindschaft zeigen, die Juden und die Polytheisten sind. Und du wirst sicher finden, daß unter ihnen diejenigen, die den Gläubigen in Liebe am nächsten stehen, die sind, welche sagen: ‚Wir sind Christen.‘ . . .“

Aufgrund dieser und ähnlicher Aussagen im Koran sehen einige Muslime die Möglichkeit einer Solidarität, die nicht nur die Muslime, sondern auch die Christen umfaßt. Darüber hinaus befürworten sie eine praktische Zusammenarbeit zwischen Muslimen und Christen.

Viele Muslime (und auch einige Christen) gehen einen Schritt weiter und fordern, daß der Islam und das Christentum sich zu einer sogenannten „Heiligen Allianz“ gegen die Ungläubigen und die Atheisten zusammenschließen. Aber die Forderung nach einer „Heiligen Allianz“ bleibt nicht ohne soziale und politische Komplikationen und wird eher negative Auswirkungen haben. Christen und Muslime sollten sich zusammentun, nicht in erster Linie um gegen jemanden zu kämpfen, sondern um ihren eigenen Beitrag zur Lösung der Probleme der Menschen und zur Gestaltung einer humaneren Welt zu leisten. Sie könnten somit ihre gemeinsame Verantwortung tragen für unsere immer enger zusammenrückende Welt.

**Ihre Fidelis in
Mitarbeiter-
Selbstverwaltung**



4020 Linz, Kapuzinerstraße 38
Telefon (0 732) 77 74 87-0
Telefax (0 732) 78 33 87